

## RICHTLINIEN FÜR DEN BETRIEB UND DIE NUTZUNG DES DR.-ALEXANDER-BRENNER-HAUSES („Hüttenrichtlinien“)

*Gemäß Beschluss 4. TR vom 8.5.2002, in der Fassung laut 6. TR vom 17.3.2003 sowie 23. TR vom 7.3.2007, 24. TR vom 10.4.2007 und 52. TR vom 25.02.2014 sowie TR Umlaufbeschluss vom 20.02.2019*

Der Betrieb und die Erhaltung des Dr.-Alexander-Brenner-Hauses (im folgenden „Hütte“) soll folgenden Zwecken dienen:

- a) als Zielpunkt für Wanderungen bzw. Spaziergänge,
- b) als Austragungsort für Bergturnfeste und sonstige Wettkämpfe bzw. Veranstaltungen,
- c) zur Abhaltung von (Jugend-) Lagern,
- d) zur Förderung der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

Der Betrieb der Hütte ist so zu gestalten, dass jedenfalls die durch den Betrieb auflaufenden Kosten (Strom, Heizung bzw. Holz, Versicherungen, etc. aber auch Getränkeeinkauf u.ä.) abgedeckt werden, und dass - soweit wie möglich - auch Rücklagen dafür erwirtschaftet werden, dass Instandhaltungsarbeiten am Gebäude bzw. am umliegenden Grundstück sowie auch notwendige Investitionen zur Verbesserung möglich sind. Nach Maßgabe dieser Überlegungen sind beim Betrieb nachfolgende Richtlinien einzuhalten:

### 1. „Öffnungszeiten“, Aufgaben des Hüttendienstes

Beim „Hüttendienst“, d.h. vom Hüttenwart oder von den Familien, die den Hüttendienst für ein Wochenende übernommen haben, ist danach zu trachten, dass die Hütte jeweils am Wochenende (Samstag ab ca. 15:00 Uhr bis Sonntag ca. 15:00 Uhr) geöffnet ist. Die Aufgaben des jeweiligen Hüttendienstes werden vom Hüttenwart bzw. in einer gesonderten Hüttendienstordnung bestimmt.

### 2. Konkurrenzierung

Durch den Hüttenbetrieb darf keine Konkurrenz zu umliegenden Gewerbebetrieben (insbesondere Gasthaus Hengtschläger) entstehen; die Hütte steht daher ausschließlich Mitgliedern des ÖTB Turnverein Linz sowie durch Mitglieder persönlich eingeführten Gästen offen.

### 3. Vereinsveranstaltungen

Der Hüttenwart hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass bei offiziellen Vereinsveranstaltungen (z.B. Maiwanderung, Sepp-Wallner-Bergturnfest sowie nach Bedarf Sommersonnwendfeier) die Hütte geöffnet bzw. in Betrieb ist. Die Hütte steht darüber hinaus jedenfalls für jene Veranstaltungen zur Verfügung, die im Jahresarbeitsplan des ÖTB Turnverein Linz vorgesehen sind (Sommerjugendlager etc.).

## 4. Privatnutzung

- a) Sofern keine Terminkollision besteht (keine Vereinsveranstaltungen) kann die Hütte auch für private Zwecke genutzt werden. Insoweit hierbei kein regulärer Hüttendienst abgehalten wird („Hütte geschlossen“), ist für die Hüttenbenützung ein Entgelt gemäß 5.) zu entrichten.
- b) An Personen, die keinen Hüttendienst verrichten, wird die Hütte für private Zwecke nur über Vorschlag des Hüttenwartes, eines Hüttendienstes oder des Turnrats vergeben. Als „Hüttendienst“ gilt eine Person, die zumindest einmal in den letzten 12 Monaten vor dem Termin der Privatnutzung Hüttendienst geleistet hat.
- c) Derartige private Veranstaltungen sind nur möglich, wenn der geplante Termin für einen (regulären) Hüttendienst nicht vergeben werden konnte.
- d) Vereinbarungen über die Anmietung der Hütte für private Zwecke sind mit dem Hüttenwart in schriftlicher Form (ausgenommen bei Hüttendienstpersonen) zu treffen.

## 5. Entgelt für Privatnutzung

- a) Das Entgelt richtet sich nach der Belegungsdauer und ist in drei grundsätzliche Kategorien und drei Personengruppen unterteilt. Bei Mehrtagesaufenthalten oder davon abweichender Nutzung kann der Hüttenwart ermäßigte Pauschalbeträge vereinbaren.
  - (1) Freitags bis Samstag Mittags (12:00)
    - a) Hüttendienstfamilien, Vorturner & Amtswalter des ÖTB Tv. Linz € 75,00
    - b) übrige Mitglieder des ÖTB Tv. Linz € 150,00
    - c) Gäste € 225,00
  - (2) ab Samstag Mittags und Sonntags ganztätig
    - (a) Hüttendienstfamilien, Vorturner & Amtswalter des ÖTB Tv. Linz € 100,00
    - (b) übrige Mitglieder des ÖTB Tv. Linz € 200,00
    - (c) Gäste € 300,00
  - (3) Das gesamte Wochenende (Freitags bis Sonntags)
    - (a) Hüttendienstfamilien, Vorturner & Amtswalter des ÖTB Tv. Linz € 125,00
    - (b) übrige Mitglieder des ÖTB Tv. Linz € 250,00
    - (c) Gäste € 375,00
- b) Als Amtswalter gelten insbesondere Turnratsmitglieder und Vorturner, die ihre Tätigkeit bereits zumindest 12 Monate ausüben; im Zweifel hat der Turnrat festzustellen, wer als „Amtswalter“ gilt.
- c) Bei Heizbedarf (je nach Witterung) ist über Verlangen des Hüttenwartes weiter ein Heizbeitrag (inkl. Brennholz) von € 35,00 (bzw. € 50,00 für das gesamte Wochenende, das entspricht € 15 pro weiterer Verlängerungsnacht) zu entrichten.
- d) Mit den Beträgen gemäß lit. a) und c) sind - unabhängig von der Anzahl der Hüttengäste - auch sämtliche Nächtigungs- oder sonstige Hüttengebühren abgegolten. Zusätzlich sind die aus Hüttenbeständen konsumierten Getränke und beschädigte Gegenstände zu bezahlen.

## **6. Hüttengebühren und Preise (Konsumation)**

Die Gebühren für Aufenthalt bzw. Nächtigung sowie die Preise für Getränke sind vom Hüttenwart im Einvernehmen mit dem Turnrat festzusetzen.

## **7. (Jugend-)Lager**

Bei sämtlichen vom ÖTB Turnverein Linz abgehaltenen (Jugend-)Lagern sind von den Lagerleitern (inkl. Küche) keine Hüttengebühren zu entrichten. Die Lagerteilnehmer sowie die Teilnehmer sonstiger Veranstaltungen haben die gemäß 6.) festzusetzenden Hüttengebühren zu entrichten.

## **8. Zufahrt**

Die Zufahrt zum Brennerhaus - oder auch (nur) zum Grundstück - ist ausschließlich für Fahrten erlaubt, die zur Versorgung der Hütte (Hüttendienst, Getränke-, Gerätetransporte, etc.) notwendig sind, oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen ein längeres Gehen unzumutbar ist.

## **9. Hüttenordnung**

Der Hüttenwart hat im Einvernehmen mit dem Turnrat eine Hüttenordnung für sämtliche in der Hütte anwesende Personen und deren Verhalten in der Hütte festzulegen.

## **10. Ausnahmegenehmigung**

Im Einzelfall abweichende Regelungen von diesen Richtlinien liegen im Ermessen des Hüttenwartes. Unabhängig von diesen Richtlinien bzw. unabhängig von den konkreten „Benutzern“ des Brenner-Hauses kann der Turnrat im Interesse des Vereines und im Einvernehmen mit dem Hüttenwart bei wichtigen Angelegenheiten eine anderweitige Vergabe bzw. Nutzung des Brenner-Hauses verfügen.